

**22306****Muster B 1****M u s t e r**

eines Vertrages für hauptberufliche **Lehrer** an Ersatzschulen, deren Träger Einrichtungen  
der katholischen Kirche sind

— Planstelleninhaber —

**A n s t e l l u n g s v e r t r a g**

Zwischen .....  
als Träger(in) der (des) .....

(Bezeichnung der Schule)

in ..... — Schulträger —  
vertreten durch .....  
in ..... und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname) ..... geb. ....

**z. Z. wohnhaft in** .....  
wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im  
Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8  
der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG —  
(GV. NW. S. 125), des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatz-  
schulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 8.2 der Ver-  
waltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961  
— VVOzEFG — (AbI. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur  
Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMB1.  
NW. 22306) folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

Herr, Frau, Fräulein .....  
wird als hauptberufliche(r) Lehrer(in) für die Fächer .....  
an der (dem) .....  
auf Lebenszeit angestellt.

Der Schulträger weist Herrn, Frau, Fräulein .....  
in die Planstelle Nr. ..... des nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EFG aufgestellten Stellenplans  
der vorgenannten Schule ein.

Herr, Frau, Fräulein .....  
istberechtigt, ab ..... die Berufsbezeichnung\*) ....

zu führen.  
Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein .....  
an eine andere vom Schulträger unterhaltene **Ersatzschule** und die Einweisung in eine  
entsprechende Planstelle bleibt vorbehalten.

**§ 2**

Herr, Frau, Fräulein .....  
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem) ..... 1

mit voller Hingabe zu versetzen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre)  
gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des katholischen Bildungsideals und  
der übrigen vom Schulträger und der Schule erstrebten besonderen Bildungsideale gewis-  
senhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein .....  
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegen-  
den Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der  
Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule  
ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein .....  
sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für ent-  
sprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind,  
soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

**§ 3**

Die Dienstbezüge des (der) Herrn, Frau, Fräulein .....  
werden nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für ver-  
gleichbare Landesbeamte gelten.

Herr, Frau, Fräulein .....  
wird in die Besoldungsgruppe A ..... des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-  
Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestuft. Das Besoldungsdienstalter ist nach  
den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der  
oberen Schulaufsichtsbehörde festzusetzen.

\*) Berufsbezeichnung des Lehrers einschließlich eines Zusatzes, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist (z. B. Studienrat im Ersatzschuldienst — i. E. —, Oberstudienrat im Kirchendienst — i. K. —).

**Die Dienstbezüge werden** spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats für den folgenden Monat gezahlt.

**22306**

§ 4

Bei Erkrankungen werden die Dienstbezüge weitergezahlt.

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein ..... Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Landesbeamte maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Herr, Frau, Fräulein ..... hat Anwartschaft auf **beamtenmäßige Versorgung**. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge werden die für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechend angewandt.

§ 6

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

Das **Fernbleiben** vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein ..... verpflichtet sich, eine für vergleichbare Landesbeamte genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 7

Herr, Frau, Fräulein ..... kann diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. März jeden Jahres kündigen. § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — (fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde) bleibt unberührt.

Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt. Als wichtige Gründe werden von beiden Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- d) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOFG.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Auf Grund der Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom ..... besteht für das durch diesen Vertrag begründete Anstellungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (**Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG**) vom 23. Februar 1957 (BGBI. I S. 88) Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung der Angestellten.

Bei Kündigung des Vertrages ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Nachversicherung kraft Gesetzes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 und § 124 AnVNG).

§ 9

Besondere Vereinbarungen:

.....  
.....  
.....

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Anstellungsvertrag wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein ..... mit Wirkung vom ..... rechtswirksam.

Dieser Anstellungsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Schulträgers)

(Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin)